

ihren Schaden an Eigentum und Vermögen nach dem BEG geltend und behauptet, dass ihr dieser Schaden nicht entstanden wäre, wenn man ihren Bruder nicht aus rassistischen Gründen verfolgt hätte, wenn er nicht den Tod im KZ.-Lager Sachsenhausen-Oranienburg gefunden hätte und wenn der Verlag s.Zt. nicht auf Druck der nationalsozialistischen Machthaber den Besitzer wechseln musste. Der Berater der Antragstellerin, Herr Walter Gerhard, Iserlohn, stellt sich auf dem Standpunkt, dass die Einreichung eines Erbscheines nicht erforderlich sei, da es sich in diesem Falle um keinen ererbten Anspruch handelt, sondern um einen Schaden, den der Antragstellerin persönlich durch die Verfolgung ihres Bruders erstanden ist. Er lehnt die Einreichung eines Erbscheines ab.

Zum 2. Antrag (Schaden an Freiheit) ist zu sagen, dass die Antragstellerin als Verfolgte im Sinne des § 1, Abs. 1 BEG anzusehen ist. Sie ist aus Gründen der Rasse (Halbjüdin) durch nationalsozialistische Gewaltmassnahmen verfolgt worden und hat dadurch einen Schaden an den § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgütern erlitten. Sie ist durch Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses, Sitzungsbeschluss vom 20.4.1948, gefertigt am 15.10.1948, als rassistisch Verfolgte nach Ziff. B 1 b der Richtlinien anerkannt. Der Anerkennungsbeschluss wurde in doppelter Ausfertigung mit meiner Vorlage vom 11.11.1948 nach dort überreicht. Die Beschlüsse wurden bisher nicht zurückgesandt. Bei der Überprüfung der nach früheren Vorschriften endgültig ausgesprochenen Anerkennungen gem. § 28 Abs. 3 des Anerkennungsgesetzes vom 4.3.1952 hat der Vertreter des öffentlichen Interesses am 8.11.1952 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung auch weiterhin gegeben sind (Bl. 30). Der Abstammungsnachweis (Halbjüdin) befindet sich in der Akte (Bl. 21 - 25).

Wegen ihrer rassistischen Herkunft wurde die Antragstellerin am 4.11.1944 durch die Gestapo verhaftet und nach einigen Tagen Haft im Polizeigefängnis Iserlohn in das Zwangsarbeitslager der Klöcknerwerke in Hagen-Haspe eingeliefert. Dort war sie inhaftiert bis zum 25.11.1944. Die Haft ist bewiesen durch Bl. 5, ferner ist sie im Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses als Verfolgungshaft anerkannt.

Die Antragstellerin beantragt Haftentschädigung für die Zeit vom 4.11.1944 bis 25.11.1944. § 17 Abs. 1 BEG besagt, dass für jeden vollen Haftmonat (30 Tage) 150,-- DM Entschädigung zu zahlen sind. Da die Antragstellerin keine 30 Tage in Haft war, hat sie keinen Anspruch auf Haftentschädigung.

Die Ermittlungen können als abgeschlossen gelten und der Antrag ist m.E. entscheidungsreif.

Leistungen :

Auf Grund der hier vorliegenden gelben Zentralkarteikarte Nr. 26223 hat Frau Becker bereits folgende Leistungen erhalten :

- a) 300,-- DM als Sonderbeihilfe durch Reg.Pr. in Arnsberg am 17.4.1951, (Verwendungsnachweis wurde erbracht).
- b) Beschädigtenrente (Altersrente) von monatlich 233,30 DM laut Rentenbescheid vom 29.8.50, GZ. II (A.B.) -d- 1336. Die auf diese Rente gezahlten Rentenvorschüsse in Höhe von 2.266,50 DM wurden voll auf die Rentennachzahlung angerechnet. Hierüber liegt die Abrechnung der Ausführungsbehörde vom 16.11.50 vor (Bl. 27).
- c) 28,75 DM für Arzt- u. Arzneikosten vom Reg.Pr. am 11.1.1952.
- d) 26,-- DM " " " " " " " am 11.6.1952.
- e) 21,60 DM " " " " " " " am 13.1.1953.
- f) 147,80 DM " " " " " " " am 12.8.1953.

Die Antragstellerin beantragt nicht die Umstellung ihrer Beschädigtenrente